

**Volksabstimmung vom
30. November 2008
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1** **Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»**
- 2** **Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter»**
- 3** **Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»**
- 4** **Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»**
- 5** **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**



Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»

**Erste
Vorlage**

Die Initiative verlangt, dass sexuelle oder pornografische Straftaten, die an Kindern vor der Pubertät begangen wurden, nicht verjähren. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab und befürworten den indirekten Gegenvorschlag.

| | | |
|---------------------------|--------|------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 4–11 |
| Der Abstimmungstext | Seite | 8 |

Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter»

**Zweite
Vorlage**

Die Initiative will Erwerbstätigen mit einem Einkommen unter 119 340 Franken ab 62 Jahren die ungekürzte AHV-Rente gewähren, wenn sie ihre Erwerbsarbeit aufgeben. Bundesrat und Parlament lehnen diese Initiative ab.

| | | |
|---------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 12–21 |
| Der Abstimmungstext | Seiten | 17–18 |

Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»

**Dritte
Vorlage**

Gesamtschweizerisch tätige Umweltorganisationen können heute gegen grössere Bauvorhaben Beschwerde erheben, wenn diese Gesetze zum Schutz der Umwelt verletzen. Die Initiative will das Verbandsbeschwerderecht der Umweltorganisationen ausschliessen, wenn es um Bauvorhaben geht, die auf Volks- oder Parlamentsentscheiden beruhen. Parlament und Bundesrat lehnen die Initiative ab.

| | | |
|---------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 22–31 |
| Der Abstimmungstext | Seiten | 27–28 |

Zwei Abstimmungsvorlagen betreffen die Schweizer Drogenpolitik:

die

Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» (Hanfinitiative)

**Vierte
Vorlage**

und die

Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)

**Fünfte
Vorlage**

Mit der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes wird das seit 20 Jahren gültige nationale Konzept für den Umgang mit der Drogenproblematik gesetzlich verankert. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Die Hanfinitiative ihrerseits will nur den Umgang mit Cannabis regeln. Sie fordert die Straflosigkeit des Cannabiskonsums, eine Kontrolle des Angebotes durch den Bund, eine Verstärkung des Jugendschutzes und ein Werbeverbot für Cannabis. Bundesrat und Parlament empfehlen, die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes anzunehmen und die Hanfinitiative abzulehnen.

| | | |
|-------------------------------|--------|-------|
| Informationen zur Vorlage | Seiten | 32–45 |
| Begriffe | Seite | 35 |
| Der Text der Initiative | Seite | 38 |
| Der Text der Gesetzesänderung | Seiten | 46–61 |

Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für die Unverjährbarkeit
pornografischer Straftaten an Kindern»** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative
abzulehnen.**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 163 zu 19 Stimmen bei
5 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 41 zu 0 Stimmen
ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Wer als Kind von einem Erwachsenen sexuell missbraucht wurde, braucht oft viele Jahre, um sich aus einem emotionalen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu befreien und das Schweigen zu brechen. In solchen Fällen können die geltenden Verjährungsfristen zu kurz sein, um ein Strafverfahren durchzuführen und dann den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. In den letzten Jahren hat das Bewusstsein zugenommen, dass den jungen Opfern mehr Zeit eingeräumt werden muss, damit sie sich vom Einfluss ihrer Peiniger befreien und eine Strafanzeige einreichen können.

Das Problem

Die Initiative verlangt zur Lösung dieses Problems, dass die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten unverjährbar sind.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament erachten die Initiative nicht als taugliches Mittel, um Sexualstraftaten an Kindern wirksam zu bekämpfen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag kommen sie aber dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten entgegen, Menschen, die als Kinder missbraucht wurden, mehr Zeit zu geben, um eine Strafanzeige einzureichen. Die 15-jährige Verjährungsfrist soll deshalb neu erst mit der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Verjährung – die Tatsache also, dass ein Straftäter oder eine Straftäterin nach einer bestimmten Zeit nicht mehr bestraft werden kann – hat in unserer Rechtsordnung eine grundlegende Bedeutung. Sie bezweckt namentlich eine schnellere Strafverfolgung. Denn je mehr Zeit zwischen der Tat und der Strafverfolgung verstreicht, desto schwieriger wird es, Beweise für die Tat zu finden. Auch nimmt die Gefahr von Fehlurteilen zu. Das Strafrecht sieht je nach Schwere des Delikts Verjährungsfristen zwischen 7 und 30 Jahren vor. Unverjährbar sind gemäss Strafgesetzbuch Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und terroristische Handlungen.

Grundlegende
Bedeutung
der Verjährung

Menschen, die in der Kindheit sexuell missbraucht wurden, brauchen viel Zeit, um das Erlittene zu verarbeiten und darüber zu sprechen. Oft erweisen sich die geltenden Verjährungsfristen als zu kurz. Dieses Problem will die Initiative lösen: Das Opfer soll seinen Peiniger ohne zeitliche Befristung anzeigen können. Deshalb sollen sexuelle Straftaten, die an Kindern vor der Pubertät begangen wurden, nicht verjähren. Dies würde auch für den Vollzug der Strafe gelten.

Initiative will
Unverjährbarkeit

Der Initiativtext ist äusserst knapp formuliert und enthält unklare Begriffe, die im Falle einer Annahme der Initiative genau definiert werden müssten. Namentlich müsste geklärt werden, was unter «Kindern vor der Pubertät» und was unter «sexuellen oder pornografischen Straftaten» genau zu verstehen ist.

Mängel
der Initiative

Bundesrat und Parlament kommen dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten mit dem indirekten Gegenvorschlag entgegen, beseitigen aber zugleich die Schwachstellen der Initiative. Die neuen Verjährungsregeln im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz halten an der bisherigen 15-jährigen Verjährungsfrist fest. Diese soll aber neu erst zu laufen beginnen, wenn das Opfer 18 Jahre alt ist. Somit kann der Täter bis zum vollendeten 33. Altersjahr des Opfers verurteilt werden. Die neuen Verjährungsregeln gelten nicht nur für Sexualdelikte, sondern auch für schwere Gewaltdelikte an Kindern unter 16 Jahren. Der indirekte Gegenvorschlag berücksichtigt zudem die besonderen Umstände, die vorliegen, wenn sowohl Opfer als auch Täter minderjährig sind: In diesem Fall bleibt es bei der geltenden Regelung des Jugendstrafrechts, und die Verjährungsfrist läuft bis zum 25. Altersjahr des Opfers.

Indirekter
Gegenvorschlag
von Bundesrat
und Parlament

Dieser Gegenvorschlag ist vom Parlament bereits verabschiedet worden. Er wird in Kraft gesetzt, wenn die Initiative abgelehnt und er in einer allfälligen Referendumsabstimmung nicht verworfen wird.

Weiteres
Vorgehen

Weitere Informationen unter www.bj.admin.ch



Abstimmungstext

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» vom 13. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 1. März 2006² eingereichten Volksinitiative
«Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 1. März 2006 «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 123b (neu) Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe
 bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten
 an Kindern vor der Pubertät

Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101
² BBl 2006 3657
³ BBl 2007 5369

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zur eidgenössischen Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern», weil die entscheidende Frage lautet: Soll das Verstreichen der Zeit dem Peiniger oder dem Opfer zugutekommen? Und JA auch, weil mit dem Verzicht auf jede Verjährungsfrist im Zusammenhang mit Straftaten von Pädophilen unbestritten ist: Es werden weniger Kinder missbraucht werden.

Die Verjährung bleibt für Pädophile der sicherste Weg, einer Bestrafung zu entgehen. Mit der Verjährung werden die Bedürfnisse der Opfer auf unannehmbare Weise missachtet, und die Betroffenen sind ein zweites Mal zum Schweigen verdammt, während der Täter noch mehr Kinder missbrauchen kann. Obwohl heute das Tabu der Pädophilie mehr und mehr gebrochen wird, fällt es vielen Kindern immer noch schwer, darüber zu sprechen, dass sie missbraucht werden. Es ist schwierig, einen Peiniger anzuzeigen, der – unter dem Schutzmantel der Familie – seine Opfer lange Jahre zum Schweigen zwingen kann.

Unverjährbarkeit und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Natürlich müssen Terrorismus, Völkermord und sexuelle Handlungen mit Kindern auseinandergelassen werden. Allen gemeinsam ist aber, dass es abscheuliche Verbrechen sind. **Ein Kind für die sexuelle Befriedigung zu missbrauchen, zeugt ebenfalls von einem niederträchtigen Charakter.** Die Initiative will auch gar nicht verschiedene Verbrechen gegeneinander aufwiegen. Vielmehr rechtfertigt sich die Forderung der Initiative nach Unverjährbarkeit in erster Linie aufgrund der speziellen Art des Verbrechens: Pädophile vergehen sich an wehrlosen, leicht manipulierbaren Kindern, die aus Scham schweigen.

Die Zeit läuft für die Gerechtigkeit und gegen den Pädophilen. Ob 30 Jahre oder eine Woche nach dem Missbrauch: Wenn es keine Augenzeugen gibt, ist es immer schwierig, Beweise für das Verbrechen vorzulegen. Im Laufe der Zeit kommen aber neue Beweise hinzu aufgrund von Aussagen anderer Opfer, die auch endlich die Kraft finden, Anzeige zu erstatten oder zumindest Anerkennung zu verlangen. Die Fachleute streiten sich manchmal darüber, ob die Aussage eines fünfjährigen Kindes glaubwürdig ist oder nicht. Die Aussage eines Mannes oder einer Grossmutter hingegen hat das Gewicht der riesigen Last, die diese Menschen ein ganzes Leben mit sich herumtragen mussten. **Es muss darum ganz allein Sache des Opfers sein zu entscheiden, ob es vergessen oder Anzeige erstatten will.**

Weitere Informationen unter www.marche-blanche.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat hat für das Anliegen der Initiative Verständnis und anerkennt, dass es Ausdruck einer tiefen Besorgnis ist. Die Initiative geht jedoch zu weit und ist unklar formuliert. Sie liesse sich nur mit grossen Schwierigkeiten umsetzen. Mit den neuen Verjährungsregelungen, die der indirekte Gegenvorschlag vorsieht, können Personen, die als Kinder Opfer von Sexualdelikten wurden, besser und umfassender unterstützt werden. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Gemäss Initiativtext soll die Unverjährbarkeit für «Kinder vor der Pubertät» gelten. Als strafrechtliches Abgrenzungskriterium eignet sich diese Phase der menschlichen Entwicklung zwischen Kindheit und Erwachsenenalter schlecht. Denn die Pubertät setzt zunehmend früher ein, sie ist von unterschiedlicher Dauer und zudem abhängig von sozialen und anderen Faktoren. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Sexualdelikte an Kindern in der Pubertät weniger gravierend sein sollten und verjähren könnten, solche vor der Pubertät hingegen nicht.

Weil die Pubertät aber bei jedem Kind zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt einsetzt, besteht zudem die Gefahr, dass gleichaltrige Opfer in vergleichbaren Fällen unterschiedlich behandelt würden. Diese Ungleichbehandlung wäre sehr störend. Und schliesslich würden sich in jenen Fällen unlösbare Beweisprobleme stellen, in denen aufgrund des Alters des Opfers zur Tatzeit später nicht ausgeschlossen werden könnte, dass das Opfer die Pubertät bereits erreicht hatte.

Schwierige
Auslegung und
Anwendung

Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten können die Eröffnung eines Strafverfahrens und die Bestrafung des Täters dem Opfer auch Jahrzehnte nach der Tat helfen, sein psychisches Gleichgewicht wiederzuerlangen. Es ist jedoch sehr schwierig, Straftäter nach so langer Zeit zu ermitteln und ihre Tat zu beweisen. Die erschwerte Beweiserhebung und das Verblässen der Erinnerungen könnten zu Freisprüchen führen. Dies könnte beim Opfer neue Verzweiflung auslösen – eine unbeabsichtigte und tragische Folge der Unverjährbarkeit.

Unbeabsichtigte
Wirkung

Diese Unzulänglichkeiten vermeidet der Gegenvorschlag mit den neuen Verjährungsregeln. Er hat zudem den Vorteil, dass nicht allein minderjährige Opfer von Sexualdelikten, sondern auch minderjährige Opfer von Gewaltdelikten mehr Zeit haben, vor Eintritt der Verjährung Strafanzeige einzureichen. Schwere Gewalttaten und Tötungsversuche sind für ein Kind ebenfalls traumatisierend, und die Verarbeitung kann wie bei sexuellem Missbrauch viel Zeit beanspruchen. Die vom Parlament beschlossenen neuen Verjährungsregeln tragen somit den Bedürfnissen der jungen Opfer umfassender Rechnung.

Bessere Lösung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» abzulehnen.

Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für ein flexibles AHV-Alter»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 127 zu 61 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 32 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Das Rentenalter der Frauen liegt heute bei 64 Jahren, jenes der Männer bei 65. Frauen können ab 62 Jahren frühzeitig in Pension gehen, Männer ab 63. Wenn sie dies tun, wird ihre Rente entsprechend gekürzt.

Rentenalter
heute

Die Initiative will erwerbstätigen Personen, die nicht bis zum ordentlichen Rentenalter arbeiten wollen, die vorzeitige Pensionierung erleichtern. Wer weniger als 119 340 Franken verdient, soll nach der Initiative ab 62 Jahren mit einer ungekürzten AHV-Rente in den Ruhestand treten können, sofern die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Wer nach 62 teilweise erwerbstätig bleibt, soll Anspruch auf eine Teilrente haben. Unabhängig von diesen Bedingungen könnte die ungekürzte AHV-Rente gemäss Initiative spätestens mit 65 bezogen werden.

Was will
die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Initiative berechtigt rund 90% aller Erwerbstätigen zum ungekürzten Rentenvorbezug, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Sie läuft faktisch auf eine generelle Senkung des Rentenalters hinaus und widerspricht damit der demografischen Entwicklung. Zudem verursacht die Initiative zusätzliche Kosten von etwa 1,5 Milliarden Franken pro Jahr, die den Finanzhaushalt der AHV übermässig belasten.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die AHV-Rente beträgt heute minimal 1105 und maximal 2210 Franken pro Monat. Bezieht jemand die AHV-Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter, so wird sie um 6,8% respektive 13,6% gekürzt. Damit entstehen der AHV keine zusätzlichen Kosten und die Frühpensionierten werden nicht bevorzugt. Bei Frauen, die bis zum 31. Dezember 2009 vom Vorbezug Gebrauch machen, wird nur die halbe Kürzung vorgenommen. Wer in bescheidenen Verhältnissen lebt, hat Anrecht auf Ergänzungsleistungen.

Rentenvorbezug
in der AHV heute

Die Volksinitiative will Erwerbstätigen mit einem Einkommen unterhalb einer bestimmten Höhe ab 62 Jahren eine ungekürzte AHV-Rente gewähren. Sie setzt die Grenze beim Anderthalbfachen des Einkommens fest, das eine Maximalrente der AHV ergibt – heute sind das 119 340 Franken. Bedingung ist, dass die Erwerbstätigkeit ganz aufgegeben wird. Wer die Erwerbsarbeit nur teilweise aufgibt, soll ab Alter 62 eine Teilrente beziehen können. Spätestens mit 65 soll auch ohne diese Bedingungen Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Rente bestehen. Mit der Initiative würde das Rentenalter in der Verfassung verankert.

Inhalt
der Initiative

Heute verdienen 98 Prozent der Frauen und 85 Prozent der Männer weniger als 119 340 Franken. Somit erfüllen 90 Prozent der Erwerbstätigen die Voraussetzungen der Initiative für eine Frühpension mit ungekürzter AHV-Rente.

Begünstigte
Personen

Die Initiative würde die AHV nach aktuellen Berechnungen pro Jahr rund 1,5 Milliarden Franken mehr kosten. Die Mehrkosten entsprechen mindestens 0,4 Lohn- oder Mehrwertsteuer-Prozenten. Wie die Mehrkosten mit Einnahmen oder allenfalls Einsparungen ausgeglichen werden sollen, lässt die Initiative offen. Diese Kosten kommen zum ohnehin steigenden Finanzierungsbedarf der AHV hinzu: Die Zahl der Pensionierten steigt stärker als die Zahl der Erwerbstätigen.

Mehrkosten
für die AHV

Bald erreichen nämlich die geburtenstarken 1950er- und 1960er-Jahrgänge das Rentenalter. Heute kommen auf eine Person im Rentenalter vier Erwerbstätige. Im Jahr 2035 wird dieses Verhältnis noch 1 : 2 betragen. Selbst unter optimistischen Annahmen zum Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung wird das Vermögen der AHV in den nächsten Jahrzehnten allmählich aufgebraucht, wenn nichts dagegen unternommen wird. Eine Annahme der Initiative würde diesen Prozess beschleunigen.

Grundproblem
demografische
Entwicklung

Aufgrund der Initiative könnten jedes Jahr mehr als 70 000 Personen, wovon etwa 30 000 im Ausland leben, die AHV-Rente ungekürzt vorbeziehen. Es müsste jeweils kontrolliert werden, ob sie die Erwerbstätigkeit aufgegeben oder reduziert haben. Dies würde einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Kontrolle
notwendig



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter» vom 13. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 28. März 2006² eingereichten Volksinitiative
«Für ein flexibles AHV-Alter»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2006³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. März 2006 «Für ein flexibles AHV-Alter» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2 Bst. e (neu)

- e. Wer die Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, hat ab dem vollendeten 62. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente. Das Gesetz regelt den Anspruch bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es setzt einen Freibetrag für geringe Erwerbseinkommen fest. Bei einem Rentenbezug vor dem bedingungslosen Rentenalter wird die Rente von Versicherten, die ein Erwerbseinkommen unter dem Anderthalbfachen des maximalen rentenbildenden AHV-Einkommens erzielt haben, nicht gekürzt. Der bedingungslose Anspruch auf die Altersrente entsteht spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

¹ SR 101

² BBl 2006 3987

³ BBl 2007 413



II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)⁴

8. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 2 Bst. e

Hat die Bundesversammlung nicht innert drei Jahren nach Annahme des Artikels 112 Absatz 2 Buchstabe e die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 197 Ziffer 6 in die Bundesverfassung. Da Volk und Stände am 28. November 2004 den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und am 27. November 2005 die Eidgenössische Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» angenommen haben, sind die Ziffern 6 und 7 in Artikel 197 vergeben. Sie sollen durch die Eidgenössische Volksinitiative «für ein flexibles AHV-Alter» nicht ersetzt werden. Daher ist der Volksinitiative «für ein flexibles AHV-Alter» jetzt die Ziffer 8 in Artikel 197 der Bundesverfassung zuzuweisen.

Die Argumente des Initiativkomitees

Endlich: Flexibles AHV-Alter auch für Normalverdienende

Bis wann werden Sie arbeiten? Bis Sie 67 oder gar 70 Jahre alt sind? Vielleicht bis 62 oder 63?

«Es kommt darauf an, wie gesund und leistungsfähig ich sein werde», werden Sie antworten. Vielleicht haben Sie mit 62 oder 63 das Gefühl, dass Sie genug gearbeitet und Ruhe vor immer neuem Stress verdient haben – oder Sie wollen deshalb nur noch 50 Prozent arbeiten und 50 Prozent AHV-Rente beziehen.

Vielleicht haben Sie aber auch – wie viele ältere Erwerbstätige – keine echte Wahl: Denn wer in diesem Alter die Stelle verliert, findet kaum eine neue. Viele hat das harte Berufsleben auch krank und müde gemacht.

Auf all diese unterschiedlichen Situationen gegen Ende der Erwerbsarbeit nimmt das heute geltende starre AHV-Alter keine Rücksicht: Während Besserverdienende in grosser Zahl früher in Pension gehen, können sich Normalverdienende – ob selbstständig oder angestellt oder gerade stellenlos – einen früheren Ruhestand nicht leisten. Das dafür nötige Kapital fehlt oder die lebenslangen Rentenkürzungen sind unzumutbar hoch.

Das will die Volksinitiative für ein flexibles AHV-Alter ändern. Sie ermöglicht allen Erwerbstätigen – auch Selbstständigerwerbenden –, das AHV-Alter ab 62 ohne Rentenkürzung frei wählen zu können. Die einzige Bedingung: Die Erwerbsarbeit muss ganz oder teilweise aufgegeben werden.

Frühpensionierung für Fr. 6.50 pro Monat

Die Volksinitiative will keine generelle Senkung des AHV-Alters, auch wenn das vom Bundesrat behauptet wird. Weil die Erwerbsarbeit (das heisst ein höheres Einkommen als eine Rente) aufgegeben werden muss, wird nur eine beschränkte Zahl das frühere AHV-Alter wählen.

Die Volksinitiative hat auch keinen negativen Einfluss auf die AHV-Finzen: Die Einführung des flexiblen AHV-Alters bringt Einsparungen bei anderen Sozialversicherungen und nur wenig Mehrkosten. Der monatliche AHV-Beitrag müsste für ein Durchschnittseinkommen nur um Fr. 6.50 erhöht werden (0,12 Lohnprozente). Ist das nicht ein sehr günstiger Preis für die Möglichkeit, ab 62 der eigenen Situation entsprechend sein AHV-Alter frei wählen zu können?

Weitere Informationen unter www.ahv-online.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die hohe Lebenserwartung und die Tatsache, dass bald geburtenstarke Jahrgänge das Pensionsalter erreichen, werden die AHV künftig stark fordern. Eine Senkung des Rentenalters, wie sie die Volksinitiative vorsieht, läuft dieser demografischen Entwicklung zuwider und verursacht hohe zusätzliche Kosten. Zudem würden jene, die sich eine Frühpensionierung nicht leisten können, nicht ausreichend unterstützt. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Das Rentenalter der Männer ist heute noch gleich, dasjenige der Frauen sogar ein Jahr tiefer als bei der Einführung der AHV im Jahr 1948. Heute leben die Menschen aber wesentlich länger als damals, und dies bei besserer Gesundheit. Die von der Initiative bewirkte Senkung des Rentenalters um zwei oder drei Jahre für die überwiegende Mehrheit steht somit im Widerspruch zur Bevölkerungsentwicklung.

Widerspruch
zur Bevölkerungs-
entwicklung

Allein schon die gestiegene Lebenserwartung und die Tatsache, dass weniger Menschen in den Arbeitsmarkt eintreten als austreten, verlangen Massnahmen zur finanziellen Sicherung der AHV. Die Initiative würde der AHV weitere Mehrkosten verursachen und das Finanzierungsproblem verschärfen.

Zusatzbelastung
für die AHV

Eine ungekürzte AHV-Rente ab 62 kommt einer Privilegierung vieler Menschen gleich, die nicht länger arbeiten wollen, obwohl sie es noch könnten. Dies würde jährlich etwa 1,5 Milliarden Franken kosten. Dafür müsste andernorts mehr eingenommen oder aber gespart werden. Zu dieser Frage äussert sich die Initiative nicht.

Finanzierung
ungelöst

Ob die Frühpensionierten ihre Erwerbsarbeit tatsächlich aufgeben oder wie stark sie diese reduzieren, müsste in jedem Einzelfall kontrolliert werden. Das ist sehr aufwendig und – insbesondere im Ausland – kaum möglich.

Schwierige
Kontrolle

Die Initiative ist so grosszügig ausgestaltet, dass 90 Prozent der Erwerbstätigen Anspruch auf eine ungekürzte AHV-Frühpension hätten. Sehr viele von ihnen können sich die Frühpensionierung aber auch mit der Rentenkürzung leisten, weil sie eine genügend hohe Pensionskassenrente in Aussicht haben. Für diese Personen ist eine Subventionierung der Frühpension nicht gerechtfertigt. Andererseits könnten sich viele Personen mit mittleren und kleineren Einkommen die Frühpensionierung trotz der Initiative nicht leisten, weil die etwas höhere AHV-Rente die fehlende oder kleinere Pensionskassenrente nicht auszugleichen vermöchte. Die Initiative brächte also ausgerechnet jenen wenig, denen sie zu helfen verspricht.

Am Ziel vorbei

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für ein flexibles AHV-Alter» abzulehnen.

**Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht:
Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum
für die Schweiz!»**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Verbandsbeschwerderecht:
Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für
die Schweiz!»** annehmen?

**Parlament und Bundesrat empfehlen, die Initiative
abzulehnen.**

Der Nationalrat hat die Initiative mit 94 zu 90 Stimmen bei
10 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 30 zu 9 Stimmen
bei 3 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Umweltorganisationen, die gesamtschweizerisch tätig und vom Bundesrat anerkannt sind, verfügen über ein Verbandsbeschwerderecht. Sie können bei Bauvorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder die Auswirkungen auf die Natur oder die Landschaft haben, Beschwerde wegen Verletzung von Bundesvorschriften erheben. Damit können sie als Anwälte der Umwelt gerichtlich beurteilen lassen, ob das Vorhaben gesetzeskonform ist.

Heutige Regelung
des Verbands-
beschwerderechts

Die Initiative will das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten einschränken. Es soll neu ausgeschlossen sein bei Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden, die in Volksabstimmungen oder von Parlamenten in Bund, Kantonen oder Gemeinden gefällt wurden.

Inhalt des
Volksbegehrens

Die Initiative geht davon aus, dass Umweltorganisationen mit ihrem Beschwerderecht demokratisch gutgeheissene Grossprojekte missbräuchlich verzögern oder verhindern. Dies führe zu einem grossen volkswirtschaftlichen Schaden und gefährde Arbeitsplätze.

Gründe für
die Initiative

Das Parlament hat die Initiative am 20. März 2008 zur Ablehnung empfohlen. Das Verbandsbeschwerderecht sorgt dafür, dass die Gesetze zum Schutz der Umwelt durchgesetzt werden. Eine Annahme der Initiative würde den Schutz der Umwelt in unserem Land empfindlich schwächen und zu höherem Aufwand in der Verwaltung führen. Zudem hat das Parlament 2006 das Verbandsbeschwerderecht umfassend revidiert und dadurch die bisherigen Schwächen behoben.

Die Haltung
des Parlaments

Die Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» wurde am 11. Mai 2006 eingereicht. Am 13. September 2006 beschloss der Bundesrat, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Am 2. Mai 2007 änderte der Bundesrat seine Haltung und beschloss, die Initiative zu unterstützen. Neue Bestimmungen im Bundesgesetz über die politischen Rechte verlangen, dass der Bundesrat keine andere Abstimmungsempfehlung vertritt als das Parlament. Das Parlament lehnte die Initiative ab. Der Bundesrat schliesst sich der Haltung des Parlaments an.

Die Haltung
des Bundesrats

Die Vorlage im Detail

Das Beschwerderecht der Umweltorganisationen besteht seit 1967. Es wurde zuerst im Natur- und Heimatschutzgesetz verankert, 1983 auch im Umweltschutzgesetz. Die national tätigen und vom Bundesrat als beschwerdeberechtigt anerkannten Umweltorganisationen können gegen bestimmte Bauvorhaben Beschwerde erheben, wenn sie eine Verletzung der Gesetze zum Schutz der Umwelt vermuten. Dies steht ihnen bei Vorhaben zu, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen oder bei deren Bewilligung Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes angewendet werden müssen.

Heutige
Regelung

Das Verbandsbeschwerderecht verbessert den Vollzug des Umweltrechts. Beschwerden von Umweltorganisationen werden von Gerichten häufig gutgeheissen, oder die Projekte werden entsprechend angepasst. Das Verbandsbeschwerderecht stellt sicher, dass umweltbelastende Projekte unabhängig von privaten Interessen durch Gerichte überprüft und wo nötig korrigiert werden. Die meisten Verzögerungen von Bauvorhaben entstehen allerdings nicht durch Beschwerden von Umweltorganisationen, sondern durch nachbarrechtliche Einsprachen.

Das Verbands-
beschwerderecht
in der Praxis

Seit einigen Jahren wird am Verbandsbeschwerderecht von verschiedener Seite Kritik geübt. Hintergrund der Volksinitiative bildet insbesondere ein Beschwerdeverfahren einer Umweltorganisation gegen das geplante Hardturm-Stadion in Zürich. Nach Ansicht der Initianten sollen Umweltorganisationen Entscheide über Bauvorhaben, die vom Volk oder von einem Parlament befürwortet werden, nicht mehr anfechten können. Ihrer Meinung nach würden die Organisationen damit die demokratische Ordnung unterlaufen, einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden verursachen und Arbeitsplätze gefährden. Diese Gefahren würden auf dem Missbrauchspotenzial der Verbandsbeschwerde beruhen: Da für Investoren Zeit Geld bedeute, bestehe die Möglichkeit, auch mittels einer umweltrechtlich nicht begründeten Verbandsbeschwerde

Umstrittenes
Verbands-
beschwerderecht

(oder der Drohung damit) Projekte bereits im Keim zu verhindern oder Investoren zu übermässigen Zugeständnissen zu bewegen.

Aufgrund solcher Kritik am Verbandsbeschwerderecht wurden die Gesetzesbestimmungen im Jahr 2006 umfassend revidiert. Sie sind seit Mitte 2007 in Kraft. Zu den wichtigsten Änderungen gehört, dass die Umweltorganisationen strengere Voraussetzungen erfüllen müssen, um eine Beschwerde zu erheben; sie müssen zudem die Kosten tragen, wenn diese abgelehnt wird, und während eines Verfahrens kann dennoch mit dem Bau begonnen werden. Diese neuen Bestimmungen haben das Verbandsbeschwerderecht eingeschränkt und die anerkannten Mängel behoben.

Umfassende
Revision

Eine Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass die Umweltorganisationen künftig in wesentlich weniger Fällen die Möglichkeit hätten, den im schweizerischen Recht verankerten Schutz der Umwelt vor Gerichten einzufordern. Dies gilt für Entscheide von Volk und Parlamenten in Gemeinden und Kantonen, aber auch bei Baubewilligungen der Verwaltung, die sich auf einen Volks- oder Parlamentsbeschluss stützen. Entfällt das Verbandsbeschwerderecht, ist damit zu rechnen, dass gegen solche Entscheide künftig häufiger die Bundesbehörden selber Beschwerde ergreifen müssen.

Folgen
der Initiative



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die eidgenössische Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»

vom 20. März 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 11. Mai 2006² eingereichten Volksinitiative
«Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr
Wachstum für die Schweiz!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 11. Mai 2006 «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 30a (neu) Verbandsbeschwerderecht

Das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten nach den Artikeln 74–79 ist ausgeschlossen bei:

- a. Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen;
- b. Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder Gemeinden.

¹ SR 101

² BBl 2006 5887

³ BBl 2007 4347



II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 30a (Verbandsbeschwerderecht)

¹ Artikel 30a tritt spätestens auf Ende des der Volksabstimmung folgenden Jahres in Kraft.

² Der Bundesrat kann einen früheren Zeitpunkt ansetzen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 197 Ziffer 2 in die Bundesverfassung. Da Volk und Stände am 28. November 2004 den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und am 27. November 2005 die eidgenössische Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» angenommen haben, sind die Ziffern 2–7 in Artikel 197 vergeben. Sie sollen durch die eidgenössische Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» nicht ersetzt werden. Daher ist der Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» jetzt die Ziffer 8 in Artikel 197 der Bundesverfassung zuzuweisen.

Die Argumente des Initiativkomitees

Ja zu sicheren Arbeitsplätzen – Ja zu mehr Demokratie

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein problematisches Sonderrecht!

- **Bauprojekte werden unnötig verzögert.** Das stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Betroffenen dar. Anders als bei Beschwerden durch Nachbarn, die meistens unmittelbar betroffen sind, ist ein Umweltverband nie selber tangiert. Das Sonderrecht eröffnet den Verbänden ein beachtliches Missbrauchspotenzial.
- **Der volkswirtschaftliche Schaden ist enorm.** Der VCS und andere Umweltverbände haben schon unzählige Bauvorhaben verhindert. Die Gesamtsumme der blockierten Projekte beträgt mehrere Milliarden Franken. Dies gefährdet Hunderte von Arbeitsplätzen.

Ein Ja zur Volksinitiative ist dringend nötig!

- **Der Wirtschaftsstandort wird gestärkt.** Bauvorhaben können in einem stabilen Umfeld geplant werden. Arbeitsplätze werden gesichert und Investitionen ermöglicht.
- **Die Demokratie wird gestärkt.** Bei Bauvorhaben, die vom Volk oder von den zuständigen Parlamenten genehmigt worden sind, ist die Verbandsbeschwerde ausgeschlossen. Demokratische Entscheide können nicht mehr von privaten Organisationen unterlaufen werden.
- **Missbrauch wird verhindert.** Der VCS und andere Verbände können demokratisch gutgeheissene Bauvorhaben nicht mehr aus rein ideologischen Gründen verzögern oder verhindern. Das bedeutet aber nicht, dass Umweltrecht ausgehebelt wird. Es bleibt Aufgabe und Pflicht der staatlichen Behörden, die öffentlichen Interessen zu wahren.

Wirtschaft und Gewerbe profitieren!

- **Sichere Arbeitsplätze.** Es ist für Wirtschaft und Gewerbe von höchstem Interesse, dass die Initiative angenommen wird. Der Wirtschaftsstandort braucht klare rechtliche Verhältnisse. Wenn Investitionen getätigt und Arbeitsplätze gesichert werden, profitiert die Schweiz insgesamt.
- **Mehr Demokratie.** Es ist eine Unsitte, dass demokratische Entscheide über die Verbandsbeschwerde ausgehebelt werden können. Aus diesem Grund hat auch der Bundesrat die Volksinitiative der Bundesversammlung zur Annahme empfohlen.

Weitere Informationen unter www.wachstum.ch

Die Argumente des Parlamentes und des Bundesrates

Im Falle einer Annahme der Initiative gegen das Verbandsbeschwerderecht könnten Umweltorganisationen nicht mehr abklären lassen, ob bei grossen Bauvorhaben die Umweltvorschriften eingehalten werden. Dies gefährdet die korrekte Anwendung des Umweltrechts und damit den Schutz der Umwelt. Zudem würde es auch zu höherem Aufwand in der Verwaltung führen. Parlament und Bundesrat lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Das Verbandsbeschwerderecht ist eine Errungenschaft des schweizerischen Umweltrechts. Es trägt entscheidend dazu bei, dass Bauprojekte nicht nur die Rechte der Nachbarn wahren, die sich mit Rekursen zur Wehr setzen können. Vielmehr stellt es sicher, dass die Gesetze beachtet werden, die zum Schutz von Natur und Umwelt erlassen worden sind. Es entspricht unserem rechtsstaatlichen Verständnis, dass Verfassung und Gesetze auch für Entscheide gelten, die durch demokratische Mehrheitsbeschlüsse in den Gemeinden und Kantonen gefällt wurden. Der Schutz der natürlichen Ressourcen liegt zudem auch im Interesse der Wirtschaft.

Viele Projekte werden vom Volk oder einem Parlament erst im Grundsatz gutgeheissen. In diesem Stadium lässt sich oft noch nicht beurteilen, ob die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt eingehalten werden. Die Verbandsbeschwerde trägt dazu bei, dass die Umweltvorschriften bei der späteren konkreten Umsetzung eines Projektes eingehalten werden. Das Verbandsbeschwerderecht wirkt auch präventiv: Die Umweltvorschriften werden bei der Planung eines Projektes besser eingehalten, um eine Beschwerde zu vermeiden.

Wichtiges
Instrument für den
Schutz der Umwelt

Korrekte Umsetzung
von Projekten,
präventive Wirkung

Auch das Bundesamt für Umwelt ist zur Beschwerde berechtigt, machte davon bisher aber nur selten Gebrauch. Würde die Verbandsbeschwerde eingeschränkt, wäre damit zu rechnen, dass das Bundesamt künftig wesentlich häufiger selber Beschwerde führen müsste, um den korrekten Vollzug des Umweltrechts zu sichern. Dies würde zu einem grösseren Aufwand in der Verwaltung führen und käme die Steuerzahlenden teurer zu stehen als die heutige Lösung. Es belastet auch unser föderalistisches System, wenn ein Bundesamt regelmässig Beschwerden gegen Entscheide von Kantonen und Gemeinden führt.

Grösserer Aufwand
in der Verwaltung

Die Gerichte heissen Beschwerden der Umweltorganisationen häufig gut. So hat das Bundesgericht den Umweltorganisationen in mehr als 60 Prozent aller Fälle Recht gegeben. Diese Quote ist dreimal höher als jene bei Beschwerden von Privaten. Das zeigt, dass dieses Instrument effizient eingesetzt wird und der Vorwurf des Missbrauchs in keiner Weise gerechtfertigt ist. Vielmehr trägt das Verbandsbeschwerderecht zur Verbesserung mangelhafter Projekte bei. Zudem wurde es im Jahr 2006 umfassend revidiert und eingeschränkt; die anerkannten Mängel wurden dadurch behoben.

Kein Missbrauch,
Mängel behoben

Aus all diesen Gründen empfehlen Parlament und Bundesrat, die Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» abzulehnen.

Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 111 zu 73 Stimmen bei 10 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 19 zu 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (**Betäubungsmittelgesetz**) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesänderung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 114 zu 68 Stimmen bei 12 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 42 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Als Reaktion auf die offenen Drogenszenen Anfang der Neunzigerjahre haben Städte, Kantone und Bund gemeinsam das Vier-Säulen-Prinzip entwickelt, eine Kombination von Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression. Dieses Prinzip stiess in der Politik und bei der Bevölkerung auf breite Akzeptanz und zeigte Erfolg: Die offenen Drogenszenen sind weitgehend verschwunden, die Beschaffungskriminalität ist spürbar zurückgegangen, der Gesundheitszustand der Abhängigen hat sich merklich verbessert, und die Zahl der Todesfälle ist erheblich gesunken. Die Stimmberechtigten bestätigten diese ausgewogene und umfassende Drogenpolitik in drei Abstimmungen.

Erfolgreiche
Schweizer
Drogenpolitik

Mitte der Neunzigerjahre wurde eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes in Angriff genommen. Diese scheiterte am 14. Juni 2004 im Nationalrat an der Grundsatzfrage über die Strafbefreiung des Cannabiskonsums. Als Folge davon beschloss das Parlament eine neue Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, die die mehrheitsfähigen Elemente der gescheiterten Vorlage übernimmt und damit das Vier-Säulen-Prinzip als Grundlage der Schweizer Drogenpolitik im Gesetz verankert.

Bemühungen um
eine gesetzliche
Regelung

Der Jugendschutz wird verstärkt, und die dafür nötigen Massnahmen werden verschärft, die Prävention sowie die medizinische Anwendung von Cannabis werden neu geregelt und die Abstinenz gefördert. Schliesslich wird auch die heroingestützte Behandlung definitiv ins Gesetz aufgenommen.

Schwerpunkte
der Änderung

Das Referendumskomitee betrachtet die Schweizer Drogenpolitik als gescheitert, zu teuer und zu wenig abstinenzorientiert. Zudem wird eine Ausweitung der Betäubungsmittelabgabe befürchtet.

Gründe für das
Referendum

Auch die Hanfinitiative ist aufgrund der 2004 gescheiterten Gesetzesrevision entstanden. Die Initiative fordert eine isolierte Regelung des Umgangs mit Cannabis. Zum einen will sie, dass Cannabis straffrei konsumiert und für den Eigenbedarf angebaut werden kann. Zum andern müsste der Bund Vorschriften über Anbau und Handel von Cannabis und Cannabisprodukten erlassen sowie durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass die Jugend geschützt wird.

Was will
die Initiative?

Bundesrat und Parlament unterstützen die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes: Dadurch erhält das seit Langem bewährte Vier-Säulen-Prinzip die entsprechende Grundlage im Gesetz, und die heroingestützte Behandlung als Therapieform wird definitiv gesetzlich geregelt.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen hingegen die Hanfinitiative ab: Der Bundesrat vertritt die Meinung, der Umgang mit Cannabis solle nicht auf Verfassungsstufe, sondern im Betäubungsmittelgesetz geregelt werden. Eine Lockerung der Strafbestimmungen im Umgang mit Cannabis könnte zudem zu praktischen Problemen mit den umliegenden Ländern führen.

Begriffe:

- **Cannabis:** botanische Bezeichnung der Hanfpflanze; hier synonym verwendet mit Hasch, Haschisch und Marihuana;
- **Hanf:** deutsche Bezeichnung für Cannabis; der industriell verwertbare Faserhanf ist damit nicht gemeint;
- **Psychoaktive / psychotrope Substanzen:** die Psyche beeinflussende Stoffe;
- **THC:** Delta-9-Tetrahydrocannabinol; psychoaktiver Stoff der Hanfpflanze;
- **Heroingestützte Behandlung:** strikt reglementierte und kontrollierte Verschreibung von Heroin an schwer Heroinabhängige im Rahmen einer ärztlichen und psychosozialen Behandlung.

Die Hanfinitiative im Detail

Cannabis ist in der Schweiz die am meisten konsumierte illegale Droge. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Verbot, Cannabis zu konsumieren, und der gesellschaftlichen Realität: Trotz dieses Verbots haben sehr viele Personen in ihrem Leben mindestens einmal Cannabis konsumiert. Die Hanfinitiative fordert deshalb, dass Erwachsene Cannabis straffrei konsumieren und für den Eigenbedarf anbauen können sollen.

Spannungsfeld
zwischen Verbot
und verbreitetem
Konsum

Bis 2004 hat der Konsum bei den Jugendlichen in ganz Europa stark zugenommen. In den letzten Jahren sind diese Zahlen wieder etwas gesunken, bleiben aber hoch.

Konsum bei
Jugendlichen

Zum Schutz der Jugendlichen vor schädlichem Konsum und Abhängigkeit soll der Bund gemäss Initiative geeignete Massnahmen ergreifen. Der Jugendschutz ist auch eines der Hauptanliegen der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Darin wird gesetzlich geregelt, dass Bund und Kantone bei der Anwendung der Massnahmen des Vier-Säulen-Prinzips die Anliegen des Jugendschutzes zu berücksichtigen haben und die Abgabe und der Handel mit Betäubungsmitteln in der Umgebung von Schulen strenger bestraft werden (Art. 19).

Jugendschutz

Der Bund soll gemäss Initiative unter anderem den Anbau von und den Handel mit Cannabis regeln. Es werden aber keine Angaben gemacht, wie die Abgrenzung aussehen könnte zwischen dem nicht strafbaren Anbau für den Eigenbedarf einerseits und dem nur in Ausnahmefällen straffreien gewerbsmässigen Anbau andererseits. In Frage kämen zwei Regelungsarten. Einerseits könnte der Bund gesetzlich festlegen, bis zu welcher Menge der Cannabisanbau als Anbau für den Eigenbedarf gilt und damit straffrei bleibt. Andererseits könnte er es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Menge für den Eigenbedarf zu definieren.

Regelung von
Anbau und Handel

Die Initiative ist sehr offen formuliert. Sie könnte deshalb falsch verstanden werden, nämlich so, dass Cannabis teilweise oder vollständig legalisiert werden soll. Eine Legalisierung von Cannabis verstösst aber gegen verschiedene von der Schweiz unterzeichnete UNO-Konventionen, deren Kündigung für den Bundesrat nicht in Frage kommt.

Hanfinitative und
internationales
Recht

Hanfinitative und geltendes Betäubungsmittelgesetz im Vergleich

| Hanfinitative | Geltendes Betäubungsmittelgesetz |
|---|---|
| Cannabiskonsum, -besitz, -erwerb und -anbau für den Eigenverbrauch wären nicht mehr strafbar. | Cannabiskonsum ist strafbar; nicht strafbar sind – bei geringfügigen Mengen – Vorbereitungshandlungen zum Eigengebrauch. |
| Der Bund müsste Vorschriften über Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von Cannabis sowie über den Handel damit erlassen. | Es ist verboten, ohne Ausnahmegenehmigung Cannabis anzubauen, herzustellen und ein- und auszuführen sowie damit zu handeln. |
| Der Bund müsste den Jugendschutz durch geeignete Massnahmen regeln. | Es bestehen keine spezifischen Regelungen zum Schutz der Jugend. [Der Jugendschutz ist aber eines der Hauptanliegen der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes.] |
| Es gäbe ein spezielles Werbeverbot für Cannabis und den Umgang damit. | Es besteht bereits ein Werbeverbot für alle Betäubungsmittel. |



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» vom 20. März 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 13. Januar 2006² eingereichten Volksinitiative «Für eine
vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 2006³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 13. Januar 2006 «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 105a (neu) Hanf

¹ Der Konsum psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze sowie ihr Besitz und Erwerb für den Eigenbedarf sind straffrei.

² Der Anbau von psychoaktivem Hanf für den Eigenbedarf ist straffrei.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von sowie Handel mit psychoaktiven Substanzen der Hanfpflanze.

⁴ Der Bund stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass dem Jugendschutz angemessen Rechnung getragen wird. Werbung für psychoaktive Substanzen der Hanfpflanze sowie Werbung für den Umgang mit diesen Substanzen sind verboten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2006 1889

³ BBl 2007 245

Die Argumente des Initiativkomitees

Bessere Kontrolle, weniger Kriminalität

Ihr JA zur Hanf-Initiative ersetzt die wirkungslose Verbotspolitik von heute durch eine **wirksame und kostengünstige Kontrollpolitik**. Der Bundesrat hat dies bereits 2001 vorgeschlagen.

Ihr JA zur Hanf-Initiative ist das Instrument, um **Gefährdete zu schützen** statt der ganzen Bevölkerung die Eigenverantwortung abzusprechen.

Ihr JA zur Hanf-Initiative beendet die rechtlichen Unsicherheiten und setzt **klare Leitplanken**.

Ihr JA zur Hanf-Initiative ermöglicht die Kontrolle von Produkt und Käufer – und **stoppt den Schwarzmarkt**.

Fachleute und Wissenschaft sind sich einig: Cannabis ist keine harmlose Substanz. Es macht zwar körperlich nicht abhängig und auch eine tödliche Überdosis ist ausgeschlossen. Rund 600 000 Schweizerinnen und Schweizer beweisen, dass man Cannabis konsumieren und trotzdem normal arbeiten, leben und Steuern bezahlen kann. Trotzdem kann Kiffen – wie Alkohol und andere Drogen – Schwierigkeiten mit sich bringen. Besonders Jugendliche sind gefährdet. **Gerade weil Cannabis bei jungen und anfälligen Konsumenten Risiken birgt, muss die Substanz staatlich kontrolliert werden!** Die Hanf-Initiative fordert:

1. **Hanfkonsument ist nichts für Minderjährige**. Wer ihnen Cannabis abgibt, wird bestraft. Die Früherkennung wird verbessert.
2. **Erwachsene sollen selber darüber entscheiden**, ob sie Cannabis konsumieren wollen (solange sie kein Fahrzeug lenken oder Dritten schaden).
3. Der Handel mit Cannabis wird klar geregelt: **Der Staat kontrolliert**, dass die definierten Verkaufsstellen hohe Standards in Bezug auf Jugendschutz, Verkaufslimiten, Herkunft und Qualität einhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
4. **Das Bundesparlament entscheidet**, wie der Cannabis-Markt im Detail – aber schweizweit einheitlich – reguliert wird. Das Parlament kann die Bestimmungen bei Bedarf jederzeit anpassen (z. B. Einführung eines Grenzwerts des Wirkstoffs THC).

Ein JA zur Hanf-Initiative ist kein JA zu Drogen. Sondern ein JA zur bestmöglichen Balance von Eigenverantwortung und staatlicher Aufsicht. Dank klaren Regeln und besseren Kontrollen bekommen wir die Cannabis-Problematik in den Griff.

Weitere Informationen unter www.projugendschutz.ch

Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes im Detail

Das Betäubungsmittelgesetz stammt aus dem Jahr 1951. Seit-her hat sich mit der Zunahme des Konsums illegaler Drogen die Drogenproblematik verändert; und aus der Praxis hat sich eine differenzierte nationale Strategie zur Verminderung der Drogen- und Suchtprobleme entwickelt, die an vier Punkten ansetzt. Diese Strategie soll neu Eingang ins Gesetz finden.

Entwicklung
seit 1951

Ihre vier Säulen sind:

Vier-Säulen-
Prinzip

Prävention:

Der Einstieg in den Suchtmittelkonsum soll möglichst verhin-dert werden.

Therapie:

Möglichst vielen Abhängigen soll geholfen werden, aus ihrer Sucht auszusteigen.

Schadenminderung:

Die Gesundheit und die soziale Situation der Suchtmittel-konsumentinnen und -konsumenten sollen verbessert werden.

Repression:

Die Gesellschaft soll vor den Auswirkungen des Sucht-problems und vor der Drogenkriminalität geschützt werden. Strafen sollen zudem eine abschreckende Wirkung entfalten.

Ein Hauptanliegen der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes ist es, die Jugendlichen besser zu schützen.

Jugendschutz

- **Amtsstellen und Fachleute** sollen den zuständigen kantonalen Behörden drogen- und suchtgefährdete Jugendliche melden können, damit diese rechtzeitig Hilfe erhalten (Art. 3c).
- **Wer Betäubungsmittel an Jugendliche abgibt**, wird strenger bestraft (Art. 19^{bis}). Insbesondere wird die Strafe verschärft für Personen, die Betäubungsmittel in unmittelbarer Nähe von Ausbildungsstätten wie Schulen abgeben (Art. 19 Abs. 2 Bst. d).
- **Es ist verboten, für Betäubungsmittel zu werben** (Art. 19 Abs. 1 Bst. f).

Die heroingestützte Behandlung wird in der Schweiz seit 1994 erfolgreich angewendet. 1999 hat das Volk in einer Referendumsabstimmung dieser Behandlungsform zugestimmt. Die gesetzliche Grundlage dafür läuft Ende 2009 aus. Es geht nun darum, diese Regelung definitiv ins Gesetz aufzunehmen.

Weiterführung der
heroingestützten
Behandlung

Wer in die Therapie der heroingestützten Behandlung aufgenommen werden will, muss nach wie vor strenge Kriterien erfüllen. Wie streng die Kriterien sind, zeigen die Zahlen: Anfang 2008 befanden sich über 26 000 Personen in einer Therapie, davon lediglich 1283 Personen in heroingestützter Behandlung.

Diese Behandlung führt vor allem bei Langzeitabhängigen zu einer deutlich besseren psychischen und körperlichen Gesundheit und zu einer besseren sozialen Situation. Dank der heroingestützten Behandlung ist überdies die Beschaffungskriminalität stark zurückgegangen.

Heute ist die medizinische Anwendung von Cannabis verboten. Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes schafft die Möglichkeit, Medikamente auf Hanfbasis zuzulassen. Dieselbe Möglichkeit soll auch für die anderen verbotenen Betäubungsmittel bestehen, beispielsweise für Heroin, das sich neben Morphium als äusserst wirksames Schmerzmittel erwiesen hat.

Medizinische
Anwendungen

Die Argumente des Referendumskomitees

Nein zum revidierten Betäubungsmittelgesetz

Die Schweizer Drogenpolitik ist keine Erfolgsgeschichte: Immer mehr Drogen und mehr Abhängige.

Seit 20 Jahren steht sie in **krassem Widerspruch zum Rest der Welt**: Kein Land war und ist bereit, den Weg der Rauschgiftlegalisierung – wie sie mit der vorliegenden Gesetzesänderung vorgeschlagen wird – zu gehen. Auch der **Suchtstoffkontrollrat der UNO (INCB) weist** in einer Publikation **jegliche Art von staatlich gefördertem Rauschgiftkonsum zurück**.

Bereits heute bezahlen wir allein für den Suchtstoff an 1300 Heroinsüchtige und rund 20 000 Methadonbezügler 130 Millionen CHF im Jahr mit unseren Krankenkassenprämien.

Die IV bezahlt jährlich weit über 100 Millionen CHF für mehrere Tausend teil- und vollinvalide Rauschgiftabhängige.

Für eine suchtkranke – aber grundsätzlich **heilbare – Minderheit** von 40 000 Personen **bezahlen wir** jährlich über **4 Milliarden CHF** mit unseren Steuern, Sozialabgaben und Prämien.

Abstinenzorientierte Therapieplätze mussten hingegen aus Kostengründen geschlossen werden.

Das ist das Resultat der **bisherigen Schweizer Drogenpolitik** – ein **milliardenschweres, gescheitertes und menschenunwürdiges Experiment!**

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz würde zu einer beträchtlichen **Ausweitung der Betäubungsmittelabgabe** führen und so eine Fortführung dieser verfehlten Drogenpolitik bedeuten.

Die Kantone würden verpflichtet, «Fixerstübli» zu errichten, um den Konsum zu gewährleisten, was den **illegalen Drogenhandel anzieht und fördert**.

Die Strafbestimmungen würden derart aufgeweicht, dass die **Arbeit der Polizei weiter erschwert** würde. Das bestehende Gesetz erlaubt daher auch einen besseren Jugendschutz. Abstinenzorientierte Therapieansätze und eine vernünftige Repression verhindern hingegen das Entstehen neuer offener Drogenszenen.

Ziel ist: Die **Anzahl der Rauschgiftsüchtigen zu senken** und den **Einstieg in die Sucht** möglichst zu **verhindern**. Neben echter Hilfeleistung für die suchtkranken Menschen haben **Abstinenz** und **Prävention** daher **Priorität**.

Weitere Informationen unter www.drogstop.ch

Die Argumente des Bundesrates

Das Vier-Säulen-Prinzip der Schweizer Drogen- und Suchtpolitik soll in das Betäubungsmittelgesetz aufgenommen werden: Es steht für eine ausgewogene, umfassende und erfolgreiche Drogen- und Suchtpolitik. Die Hanfinitiative hingegen will nur den Umgang mit Hanf regeln. Die Regelung eines einzelnen Betäubungsmittels ausserhalb des Betäubungsmittelgesetzes entspricht jedoch nicht der in der Schweiz verfolgten umfassenden Drogen- und Suchtpolitik. Der Bundesrat empfiehlt daher, die Hanfinitiative abzulehnen und die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes aus folgenden Gründen anzunehmen:

Die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes bietet die grosse Chance, die umfassende Schweizer Drogen- und Suchtpolitik mit dem Vier-Säulen-Prinzip auf eine solide gesetzliche Basis zu stellen. Diese Drogenpolitik bewährt sich seit Langem und beruht auf einem breiten Konsens von Bevölkerung, Politik und Fachkreisen.

Verankerung des
Vier-Säulen-Prinzips
im Gesetz

Eine zeitgemässe Drogen- und Suchtpolitik sollte nicht nur eine einzelne psychoaktive Substanz regeln, wie dies bei der Hanfinitiative der Fall ist, sondern sie muss alle derartigen Substanzen erfassen. Es erfüllt den Bundesrat mit Sorge, dass vor allem Jugendliche zunehmend verschiedene Suchtmittel gleichzeitig konsumieren, beispielsweise Cannabis in Kombination mit Alkohol, Nikotin oder Kokain. Damit auch dieser Mischkonsum gezielt angegangen werden kann, braucht es eine sachliche, wirksame und glaubwürdige Suchtpolitik, die alle psychoaktiven Substanzen umfasst. Dieser Forderung wird das geänderte Betäubungsmittelgesetz im Gegensatz zur Hanfinitiative gerecht.

Umfassender
Ansatz der
schweizerischen
Drogen- und
Suchtpolitik

Heute darf Cannabis in der Medizin nicht verwendet werden. Dieses absolute Verbot lässt sich nach dem heutigen Stand der Forschung nicht mehr rechtfertigen. Im Gegenteil, es gibt gute Gründe, diese Einschränkung aufzuheben, wie es die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vorsieht: Die Behandlung mit Hanf-Medikamenten bringt vielen Patientinnen und Patienten Linderung, die beispielsweise an Multipler Sklerose oder an Rheuma leiden.

Medizinische
Anwendung von
Cannabis hilft
vielen Menschen

Die seit 1994 durchgeführte und 1999 vom Volk angenommene heroingestützte Behandlungsmethode ist auf Ende 2009 befristet. Würde die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes abgelehnt, so fielen ab 2010 die gesetzliche Grundlage für eine Therapie weg, die schwer heroinabhängigen Menschen ein geordnetes Leben in Würde ermöglicht.

Würde
schwer abhängiger
Menschen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» abzulehnen und die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Änderung vom 20. März 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 4. Mai 2006¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2006²,
beschliesst:*

I

Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 64^{bis}, 69 und 69^{bis} der Bundesverfassung⁴,
...

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. dem unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vorbeugen, namentlich durch Förderung der Abstinenz;
- b. die Verfügbarkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken regeln;
- c. Personen vor den negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen suchtbedingter Störungen der Psyche und des Verhaltens schützen;
- d. die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor den Gefahren schützen, die von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen ausgehen;
- e. kriminelle Handlungen bekämpfen, die in engem Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen stehen.

¹ BBl 2006 8573

² BBl 2006 8645

³ SR 812.121

⁴ Diesen Artikeln entsprechen die Artikel 118 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 1a Vier-Säulen-Prinzip

¹ Bund und Kantone sehen in folgenden vier Bereichen Massnahmen vor (Vier-Säulen-Prinzip):

- a. Prävention;
- b. Therapie und Wiedereingliederung;
- c. Schadenminderung und Überlebenshilfe;
- d. Kontrolle und Repression.

² Bund und Kantone berücksichtigen dabei die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes.

Art. 1b Verhältnis zum Heilmittelgesetz

Für Betäubungsmittel, die als Heilmittel verwendet werden, gelten die Bestimmungen des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁵. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar, soweit das Heilmittelgesetz keine oder eine weniger weit gehende Regelung trifft.

Art. 2 Begriffe

Nach diesem Gesetz gelten als:

- a. *Betäubungsmittel*: abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben;
- b. *psychotrope Stoffe*: abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben;
- c. *Stoffe*: Rohmaterialien wie Pflanzen und Pilze oder Teile davon sowie chemisch hergestellte Verbindungen;
- d. *Präparate*: verwendungsfertige Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe;
- e. *Vorläuferstoffe*: Stoffe, die keine Abhängigkeit erzeugen, die aber in Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe überführt werden können;
- f. *Hilfschemikalien*: Stoffe, die der Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dienen.

Art. 2a Verzeichnis

Das Eidgenössische Departement des Innern führt ein Verzeichnis der Betäubungsmittel, der psychotropen Stoffe sowie der Vorläuferstoffe und der Hilfschemikalien. Es stützt sich hierbei in der Regel auf die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen.

⁵ SR 812.21



Art. 2b Regelung für psychotrope Stoffe

Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen zu den Betäubungsmitteln auch für die psychotropen Stoffe.

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3

Erleichterte Kontrollmassnahmen

¹ Der Bundesrat kann Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien der Betäubungsmittelkontrolle nach den Bestimmungen des 2. und 3. Kapitels unterstellen. Er kann eine Bewilligungspflicht oder andere weniger weitgehende Überwachungsmassnahmen vorsehen, wie die Identifizierung des Kunden, Buchführungspflichten und Auskunftspflichten. Er befolgt dabei in der Regel die Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen.

³ *Aufgehoben*

Art. 3a

Aufgehoben

1a. Kapitel: Prävention, Therapie und Schadenminderung

1. Abschnitt: Prävention

Art. 3b Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Kantone fördern die Aufklärung und Beratung zur Verhütung von suchtbedingten Störungen und deren negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen. Dabei gilt ihre besondere Aufmerksamkeit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sorgen für adäquate Rahmenbedingungen und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

² Der Bund führt nationale Programme zur Prävention durch und fördert insbesondere die Früherfassung suchtbedingter Störungen; dabei stellt er die Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund. Er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Suchtproblematik.

Art. 3c Meldebefugnis

¹ Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

² Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

³ Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.

⁴ Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches⁶. Es hat keine Zeugnis- oder Auskunftspflicht, soweit sich die Aussagen auf die persönlichen Verhältnisse der Betreuten oder eine strafbare Handlung nach Artikel 19a beziehen.

⁵ Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

2. Abschnitt: Therapie und Wiedereingliederung

Art. 3d Betreuung und Behandlung

¹ Die Kantone sorgen für die Betreuung von Personen mit suchtbedingten Störungen, die ärztliche oder psychosoziale Behandlung oder fürsorgerische Massnahmen benötigen.

² Diese Behandlungen erfolgen mit dem Ziel, die therapeutische und soziale Integration von Personen mit suchtbedingten Störungen zu gewährleisten, deren körperliche und psychische Gesundheit zu verbessern sowie Bedingungen zu schaffen, die ein drogenfreies Leben ermöglichen.

³ Die Kantone fördern zudem die berufliche und soziale Wiedereingliederung solcher Personen.

⁴ Sie schaffen die für die Behandlung und die Wiedereingliederung notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

⁵ Der Bundesrat erlässt Empfehlungen über die Grundsätze zur Finanzierung von Suchttherapien und Wiedereingliederungsmassnahmen.

Art. 3e Betäubungsmittelgestützte Behandlung

¹ Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es eine Bewilligung. Die Bewilligung wird von den Kantonen erteilt.

² Der Bundesrat kann Rahmenbedingungen festlegen.

³ Für die heroingestützte Behandlung braucht es eine Bewilligung des Bundes. Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen. Er sorgt insbesondere dafür, dass:

⁶ SR 311.0



- a. Heroin nur betäubungsmittelabhängigen Personen verschrieben wird, bei denen andere Behandlungsformen versagt haben oder deren Gesundheitszustand andere Behandlungsformen nicht zulässt;
- b. Heroin nur von spezialisierten Ärzten in hierfür geeigneten Einrichtungen verschrieben wird;
- c. Durchführung und Verlauf der heroingestützten Behandlungen periodisch überprüft werden.

Art. 3f Datenbearbeitung

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Institutionen sind berechtigt, Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen zu bearbeiten.

² Sie gewährleisten durch technische und organisatorische Massnahmen den Schutz der Daten nach Absatz 1.

³ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die für die Datenbearbeitung zuständigen Behörden und Institutionen;
- b. die zu bearbeitenden Daten;
- c. die Datenflüsse;
- d. die Zugriffsberechtigungen.

3. Abschnitt: Schadenminderung und Überlebenshilfe

Art. 3g Aufgaben der Kantone

Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Art. 3h Gefährdung des Verkehrs

Befürchtet eine Amtsstelle, dass eine Person aufgrund suchtbedingter Störungen den Strassen-, Schiffs- oder Luftverkehr gefährdet, so hat sie die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

4. Abschnitt: Koordination, Forschung, Ausbildung und Qualitätssicherung

Art. 3i Dienstleistungen des Bundes

¹ Der Bund unterstützt Kantone und private Organisationen in den Bereichen der Prävention, der Therapie und der Schadenminderung mit Dienstleistungen; er unterstützt sie namentlich:

- a. bei der Koordination, einschliesslich Angebotsplanung und -steuerung;
- b. bei der Umsetzung von Qualitätsmassnahmen und bewährten Interventionsmodellen.

² Er informiert sie über neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

³ Er kann selbst ergänzende Massnahmen zur Verminderung der Suchtprobleme treffen oder private Organisationen mit deren Verwirklichung betrauen.

Art. 3j Forschungsförderung

Der Bund kann im Rahmen des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983⁷ wissenschaftliche Forschung namentlich in folgenden Bereichen fördern:

- a. Wirkungsweise abhängigkeiterzeugender Stoffe;
- b. Ursachen und Auswirkungen suchtbedingter Störungen;
- c. präventive und therapeutische Massnahmen;
- d. Verhinderung oder Verminderung suchtbedingter Störungen;
- e. Wirksamkeit von Wiedereingliederungsmassnahmen.

Art. 3k Aus- und Weiterbildung

Der Bund fördert die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe.

Art. 3l Empfehlungen zur Qualitätssicherung

Der Bund entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Empfehlungen zur Qualitätssicherung in den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe.

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 1

Bewilligung für Produktion und Handel

¹ Firmen und Personen, die Betäubungsmittel anbauen, herstellen, verarbeiten oder damit Handel treiben, bedürfen einer Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstitutes (Institut). Vorbehalten bleibt Artikel 8.

⁷ SR 420.1



Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1

Ein-, Aus- und Durchfuhr

¹ Jede Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln, die der Kontrolle unterliegen, bedarf einer Bewilligung des Instituts. ... (*Zweiter und dritter Satz betreffen nur den französischen und den italienischen Text*)

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1

Einschränkungen aufgrund internationaler Abkommen

¹ Der Bundesrat kann aufgrund internationaler Abkommen den Bewilligungsinhabern Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr und Vorratshaltung von Betäubungsmitteln untersagen.

Art. 7 Rohmaterialien und Erzeugnisse mit betäubungsmittelähnlicher Wirkung

¹ Rohmaterialien und Erzeugnisse, von denen vermutet werden muss, dass sie ähnlich wirken wie die Stoffe und Präparate nach Artikel 2, dürfen nur mit der Bewilligung des Eidgenössischen Departements des Innern und nach dessen Bedingungen angebaut, hergestellt, ein- und ausgeführt, gelagert, verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

² Das Institut prüft, ob es sich bei den Rohmaterialien und Erzeugnissen um einen Stoff oder ein Präparat nach Artikel 2 handelt. Trifft dies zu, so sind Bewilligungen nach den Artikeln 4 und 5 erforderlich.

³ Das Eidgenössische Departement des Innern führt ein Verzeichnis dieser Stoffe und Präparate.

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, 3 und 5–8

Verbotene Betäubungsmittel

¹ Die folgenden Betäubungsmittel dürfen weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden:

d. Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis.

³ Der Bundesrat kann die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen weiterer Betäubungsmittel untersagen, wenn internationale Abkommen ihre Herstellung verbieten oder die wichtigsten Fabrikationsländer auf die Herstellung verzichten.

⁵ Das Bundesamt für Gesundheit kann für die Betäubungsmittel nach den Absätzen 1 und 3 Ausnahmebewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.

⁶ Für den Anbau von Betäubungsmitteln nach den Absätzen 1 und 3, die als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dienen, braucht es eine Ausnahmebewilligung des Bundesamtes für Gesundheit.

⁷ Für die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen eines Betäubungsmittels nach den Absätzen 1 und 3, das als Wirkstoff eines zugelassenen Arzneimittels dient, braucht es eine Bewilligung des Instituts gemäss Artikel 4.

⁸ Das Bundesamt für Gesundheit kann Ausnahmbewilligungen erteilen, soweit die Stoffe nach den Absätzen 1 und 3 Bekämpfungsmassnahmen dienen.

Art. 8a

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1–3

¹ Medizinalpersonen im Sinne der Heilmittelgesetzgebung⁸, die ihren Beruf gemäss dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁹ selbstständig ausüben, sowie verantwortliche Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken können Betäubungsmittel ohne Bewilligungen beziehen, lagern, verwenden und abgeben. Kantonale Bestimmungen über die Selbstdispensation bei Ärzten und Tierärzten bleiben vorbehalten.

² Die Befugnis nach Absatz 1 steht auch Medizinalpersonen und Studierenden von universitären Medizinalberufen zu, die mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde eine Medizinalperson in einem universitären Medizinalberuf vertreten.

^{2a} *Aufgehoben*

³ Der Bundesrat regelt die Befugnis der Medizinalpersonen, die den Beruf nicht selbstständig ausüben.

Art. 10 Abs. 1

¹ Selbstständige Ärzte und Tierärzte im Sinne des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹⁰ sind zum Verordnen von Betäubungsmitteln befugt.

Art. 11 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Ärzte und Tierärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgeben oder verordnen, müssen dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden. Sie haben auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.

² Die Absätze 1 und 1^{bis} gelten auch für die Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln durch Zahnärzte.

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Kantone können die Befugnisse nach Artikel 9 für bestimmte Zeit oder dauernd entziehen, wenn die ermächtigte Medizinalperson¹¹ betäubungsmittelabhängig ist oder eine Widerhandlung nach den Artikeln 19–22 begangen hat.

⁸ Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001; SR **812.212.1**

⁹ SR **811.11**

¹⁰ SR **811.11**

¹¹ Begriff: Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001; SR **812.212.1**



Art. 14 Abs. 2

² Institute, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, können von der zuständigen kantonalen Behörde die Bewilligung erhalten, nach Massgabe des Eigenbedarfs Betäubungsmittel anzubauen, zu beziehen, zu lagern und zu verwenden.

Abschnitt 3a: Organisationen und Behörden

Art. 14a Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Der Bundesrat kann nationalen oder internationalen Organisationen wie jenen des Roten Kreuzes, der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen sowie nationalen Institutionen und Behörden wie den Zoll- und Grenzwachorganen bewilligen, Betäubungsmittel im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beziehen, einzuführen, aufzubewahren, zu verwenden, zu verordnen, abzugeben oder auszuführen.

^{1bis} Die Kantone können kantonalen Behörden und Gemeindebehörden, namentlich der Polizei, Bewilligungen nach Absatz 1 erteilen.

² Der Bundesrat und die Kantone können die von ihnen erteilten Bewilligungen für bestimmte Zeit oder dauernd entziehen, sofern besondere Umstände es erfordern.

4. Abschnitt (Art. 15–15c)

Aufgehoben

Art. 16

Für jede Lieferung von Betäubungsmitteln ist ein Lieferschein zu erstellen und dem Empfänger mit der Ware zu übergeben. Die Lieferung ist dem Institut mit separater Meldung mitzuteilen. Ausgenommen ist die Abgabe durch die dazu befugten Medizinalpersonen¹² zur Behandlung von Personen und Tieren sowie an die nicht selbst dispensierenden Ärzte im eigenen Kantonsgebiet.

Art. 17 Abs. 3

³ Firmen und Personen, welche die Bewilligung zum Anbau, zur Herstellung und zur Verarbeitung von Betäubungsmitteln besitzen, haben ferner dem Institut jährlich über den Umfang der Anbaufläche und die Art und Mengen der gewonnenen, hergestellten und verarbeiteten Betäubungsmittel zu berichten.

Art. 19

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;

¹² Begriff: Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001; SR **812.212.1**

- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- f. öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a–f Anstalten trifft.

² Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er:

- a. weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt;
- d. in Ausbildungsstätten vorwiegend für Jugendliche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung gewerbmässig Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

³ Das Gericht kann in folgenden Fällen die Strafe nach freiem Ermessen mildern:

- a. bei einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe g;
- b. bei einer Widerhandlung nach Absatz 2, wenn der Täter von Betäubungsmitteln abhängig ist und diese Widerhandlung zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums hätte dienen sollen.

⁴ Nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist auch strafbar, wer die Tat im Ausland begangen hat, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden. Artikel 6 des Strafgesetzbuches¹³ ist anwendbar.

Art. 19^{bis} (zwischen Art. 19 und 19a zu platzieren)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren ohne medizinische Indikation Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.

Art. 19b

Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

¹³ SR 311.0



Art. 20

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Gesuch mit unwahren Angaben stellt, um sich oder einem andern eine Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrbewilligung zu verschaffen;
- b. ohne Bewilligung Betäubungsmittel oder Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1, für die er eine schweizerische Ausfuhrbewilligung besitzt, im In- oder Ausland nach einem anderen Bestimmungsort umleitet;
- c. Stoffe und Präparate nach Artikel 7 ohne Bewilligung anbaut, herstellt, ein- oder ausführt, lagert, verwendet oder in Verkehr bringt;
- d. als Medizinalperson¹⁴ Betäubungsmittel anders als nach Artikel 11 oder 13 verwendet oder abgibt;
- e. wer als Arzt oder Tierarzt Betäubungsmittel anders als nach Artikel 11 verschreibt.

² Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er durch gewerbmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Die Freiheitsstrafe kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

Art. 21

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldungen nach den Artikeln 11 Absatz 1^{bis}, 16 und 17 Absatz 1 nicht macht, die vorgeschriebenen Lieferscheine und Betäubungsmittelkontrollen nicht erstellt oder darin falsche Angaben macht oder Angaben, die er hätte machen sollen, einzutragen unterlässt;
- b. von Lieferscheinen oder Betäubungsmittelkontrollen Gebrauch macht, die falsche oder unvollständige Angaben enthalten.

² Der Täter wird mit Busse bestraft, wenn er fahrlässig handelt.

Art. 22

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. seine Sorgfaltspflichten als zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigte Person nicht erfüllt;
- b. gegen die Bestimmungen zur Werbung und Information für Betäubungsmittel verstösst;
- c. Lagerungs- und Aufbewahrungspflichten verletzt;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift des Bundesrates oder des zuständigen Departementes, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

¹⁴ Begriff: Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001; SR 812.212.1

Art. 24 Abs. 2

² Die zuständigen Behörden verwahren die ihnen bei der Ausführung des Gesetzes zugehenden Betäubungsmittel und sorgen für deren Verwertung oder Vernichtung.

Art. 27

¹ Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁵ und die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁶ bleiben vorbehalten.

² Bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁷ und der Verordnung vom 29. März 2000¹⁸ zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer keine Anwendung.

Art. 28

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

³ Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse in Fällen nach Artikel 19 Absatz 2 sind sofort nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen, sofern die Anklage eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt hat.

Art. 28a

Widerhandlungen nach den Artikeln 20–22, welche im Vollzugsbereich des Bundes von der zuständigen Bundesbehörde festgestellt werden, werden von dieser verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht.

5. Kapitel: Aufgaben der Kantone und des Bundes

1. Abschnitt: Aufgaben des Bundes

Art. 29

¹ Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus.

² Er übt die Kontrolle an der Grenze (Ein-, Durch- und Ausfuhr) sowie in den Zolllagern und Zollfreilagern aus.

³ Bund und Kantone arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zusammen und stimmen ihre Massnahmen aufeinander ab. Sie können weitere betroffene Organisationen einbeziehen.

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 817.0

¹⁷ SR 631.0

¹⁸ SR 641.201

¹⁹ SR 313.0

²⁰ SR 313.0



⁴ Der Bundesrat ernennt eine Expertenkommission, welche ihn in Fragen der Suchtproblematik berät.

Art. 29a

¹ Das Bundesamt für Gesundheit sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz. Es kann die nach Artikel 3f beschafften Daten in anonymisierter Form dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung übermitteln.

² Das Eidgenössische Departement des Innern erstattet nach Abschluss wichtiger Evaluationen dem Bundesrat und den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung Bericht über die Resultate und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

³ Das Bundesamt für Gesundheit unterhält eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle.

⁴ Das Institut erstattet Bericht nach den internationalen Abkommen.

Art. 29b

¹ Im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs erfüllt das Bundesamt für Polizei die Aufgaben eines nationalen Analyse-, Koordinations- und Ermittlungszentrums nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²¹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Es hat folgende Aufgaben:

- a. Es wirkt bei der Bekämpfung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs durch Behörden anderer Staaten im Rahmen der bestehenden Rechtshilfavorschriften und der Rechtsübung mit.
- b. Es sammelt die Unterlagen, die geeignet sind, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zu verhindern und die Verfolgung Fehlbarer zu erleichtern.
- c. Es sorgt für die Verbindung mit:
 1. den entsprechenden Dienstzweigen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Gesundheit, Oberzolldirektion),
 2. der Generaldirektion der Schweizerischen Post,
 3. dem Dienst für Besondere Aufgaben (EJPD),
 4. den Polizeibehörden der Kantone,
 5. den Zentralstellen der anderen Länder,
 6. der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol.

³ Zoll- und Grenzschutzorgane melden dem Bundesamt für Polizei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zwecks Weiterleitung an die ausländischen und internationalen Behörden; sie informieren auch die Kantone.

²¹ SR 360

⁴ Für die Beweiserhebung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Betäubungsmittelstrafsachen sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934²² über die Bundesstrafrechtspflege anwendbar.

⁵ Die Anordnung von Ermittlungen durch den Bundesanwalt nach Artikel 259 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege bleibt vorbehalten. Sie ist auch zulässig zur Durchführung von Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden.

Art. 29c

¹ Der Bundesrat bezeichnet ein nationales Referenzlabor; dieses forscht, informiert und koordiniert im analytischen, pharmazeutischen und klinisch-pharmakologischen Bereich der Betäubungsmittel und der Stoffe nach den Artikeln 2, 3 Absatz 1 und 7 Absatz 3.

² Der Bundesrat bezeichnet eine nationale Beobachtungsstelle zur Überwachung der Suchtproblematik. Diese sammelt, analysiert und interpretiert statistische Daten. Sie arbeitet mit den Kantonen und den internationalen Organisationen zusammen.

³ Der Bund kann Dritte mit einzelnen Aufgaben zur Erforschung, Information und Koordination und zur Überwachung der Suchtproblematik nach den Absätzen 1 und 2 betrauen.

2. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Art. 29d

¹ Die Kantone erlassen die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Bundesrechts und bezeichnen die zuständigen Behörden und Ämter für:

- a. die Aufgaben und Befugnisse aus den Bereichen der Prävention, Therapie und Wiedereingliederung sowie Schadenminderung und Überlebenshilfe (Kap. 1a), namentlich für die Entgegennahme der Meldungen über Personen mit vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen (Art. 3c);
- b. die Erteilung von Bewilligungen (Art. 3e, 14 und 14a Abs. 1^{bis});
- c. die Entgegennahme der Meldungen über Abgaben und Verordnungen von Betäubungsmitteln zu anderen als den zugelassenen Indikationen (Art. 11 Abs. 1^{bis});
- d. die Kontrolle (Art. 16–18);
- e. die Strafverfolgung (Art. 28) und den Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12);
- f. die Aufsicht über die unter den Buchstaben a–e erwähnten Behörden und Organe sowie über die zugelassenen Behandlungs- und Sozialhilfestellen.

² Die Kantone sind befugt, für die von ihnen zu erteilenden Bewilligungen (Art. 3e, 14 und 14a Abs. 1^{bis}) und für besondere Verfügungen und Kontrollen Gebühren zu erheben.

²² SR 312.0



³ Die Kantone bringen die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis.

Art. 29e

¹ Die Kantonsregierungen berichten dem Bundesrat regelmässig über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und stellen die benötigten Daten (Art. 29c Abs. 2) zur Verfügung.

² Die Kantone haben dem Bundesamt für Polizei gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994²³ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes über jede wegen Widerhandlung gegen dieses Gesetz eingeleitete Strafverfolgung rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die entsprechenden Informationen werden grundsätzlich auf dem elektronischen Weg übermittelt oder direkt in die Datenverarbeitungssysteme des Bundesamtes für Polizei eingegeben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 30

¹ Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er legt die Gebühren fest, welche das Institut für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen erhebt. Er kann ihm diese Befugnis übertragen.

³ Er legt bei der Erteilung von Bewilligungen an Organisationen, Institutionen und Behörden im Sinne von Artikel 14a im Einzelfall die Befugnisse, die näheren Voraussetzungen ihrer Ausübung sowie die Art und Weise der durchzuführenden Kontrolle fest. Er kann bei der Regelung der Kontrolle nötigenfalls vom Gesetz abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 31–34 und 36

Aufgehoben

II

Änderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 136

Verabreichen
gesundheitsgefähr-
dender Stoffe an
Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²³ SR 360

²⁴ SR 311.0

III

Koordinationsbestimmungen

Die Koordination von Bestimmungen anderer Erlasse mit diesem Gesetz ist im Anhang geregelt.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. III)

Koordination mit der Strafprozessordnung

Unabhängig davon, ob die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁵ oder das vorliegende Gesetz zuerst in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten die folgenden Artikel des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 29

gleicher Wortlaut wie in der vorliegenden Änderung

Art. 29b Abs. 4 und 5:

⁴ Für die Beweiserhebung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe in Betäubungsmittelstrafsachen sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁶ anwendbar.

⁵ *Aufgehoben bzw. gegenstandslos*

²⁵ SR 312.0; BBl 2007 6977

²⁶ SR 312.0; BBl 2007 6977

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten, am
30. November 2008 wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Volksinitiative
«Für die Unverjährbarkeit porno-
grafischer Straftaten an Kindern»
- Nein zur Volksinitiative
«Für ein flexibles AHV-Alter»
- Nein zur Volksinitiative
«Verbandsbeschwerderecht: Schluss
mit der Verhinderungspolitik –
Mehr Wachstum für die Schweiz!»
- Nein zur Volksinitiative
«Für eine vernünftige Hanf-Politik
mit wirksamem Jugendschutz»
- Ja zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Betäubungsmittel und die
psychotropen Stoffe
(Betäubungsmittelgesetz)

Redaktionsschluss:
27. August 2008
Herausgegeben
von der Bundeskanzlei

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch